

SATZUNG
DER
FREIEN UND UNABHÄNGIGEN WÄHLERLISTE



§ 1 Name und Sitz:

- 1). Die Wählerliste führt den Namen „ BÜRGER FÜR REHLING
- 2). Sie hat ihren Sitz in 86508 Rehling.

§ 2 Zweck:

- 1). Die „BÜRGER FÜR REHLING,, sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rehling, die sich stets und ausschließlich dem Wohle der Gemeinde Rehling verpflichtet fühlen.
- 2). Zweck und Aufgabe der „ BÜRGER FÜR REHLING ,, besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern aller Ortsteile eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3). Zur Verwirklichung der politischen und aktiven Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die Gewähr bieten, daß sie über allen Parteiinteressen stehend, nur ihrem Gewissen und somit dem Gemeinwohl Rehlings und dessen Ortsteilen verantwortlich sind.
- 4). DIE „ BÜRGER FÜR REHLING ,, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

- 1). Mitglied kann jede in der Gemeinde Rehling wahlberechtigte Person werden.
- 2). Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist zu bestätigen, daß der Antragsteller keiner am Ort in der Gemeindepolitik aktiven Partei oder Gruppierung angehört und während seiner Mitgliedschaft einer solchen auch nicht beitrifft.
- 3). Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Kündigung.

- 4). Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, sobald das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der „ BÜRGER FÜR REHLING „, schadet.

§ 4 Organe:

Die Organe der „ BÜRGER FÜR REHLING „, sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand:

- 1). Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden/in
 - b) seinem Stellvertreter /in
 - c) dem Schatzmeister /in
 - d) dem Schriftführer /in
 - e) dem Beisitzer/ in
- 2). Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 3 Jahren, gewählt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- 3). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4). Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 5). Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 6 vorbehalten sind.

§6 Mitgliederversammlung:

- 1). Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.
- 2). Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich, unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, zu laden.

- 3). Die Mitgliederversammlung entscheidet über die
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für die jeweilige Gemeinderatswahl
 - f) Aufstellung des Kandidaten zur jeweiligen Bürgermeisterwahl
 - g) Über alle zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 - h) Erhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
- 4). Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5). Auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 1/3 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- 6). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Satzungsänderungen:

- 1). Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
- 2). Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung gefaßt werden.

§8 Auflösung:

- 1). Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2). Die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn 3/4 der Anwesenden, dies beschließen.
- 3). Im Falle der Auflösung der "FREIEN UND UNABHANGIGEN

WÄHLERLISTE BÜRGER FÜR REHLING" wird das gesamte Vermögen, gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung, einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§9 Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt am Tage der ersten Mitgliederversammlung, am 30. November 1995, in Kraft.